

Kunstverein Spectrum

Bildende Kunst im Landkreis Roth e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter

Satzung

§ I. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Kunstverein SPECTRUM e. V. „

Eingetragen und als gemeinnützig anerkannt vom Zentralfinanzamt Nürnberg,
Steuer Nr. 735/53700, Bescheid 15.12.1987

Der Verein hat seinen Sitz in Roth.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ II. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere sollen kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, z. B. Ausstellungen, Lesungen, Workshops etc..
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ III. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen. Diese entscheidet endgültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in den Verein.
3. Dem Verein können Förderer ohne Stimmrecht beitreten.

§ IV. Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen oder sonstige Gebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die jeweiligen Beiträge sind für ein Jahr im Voraus zu bezahlen.

§ V. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem
1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 30.09. des Jahres vorliegen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere ein vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von 2 Jahren und mehr. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Ihre sämtlichen Rechte und Pflichten enden mit dem Tag des Austritts.

§ VI. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ VII. Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine solche einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Vorlage der beabsichtigten Tagesordnung ein.

2. Die Mitgliederversammlung wählt in zweijährigem Turnus den Vorstand (siehe § VIII) und zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

3. Anträge zur Tagesordnung, die nach Versand der Einladung eintreffen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden hier behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Vorstandsneuwahlen und Beschlüsse gemäß § 7, Ziffer 6 sowie für Angelegenheiten mit ähnlich einschneidender Bedeutung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

6. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung können nur beschlossen werden, wenn dazu schriftlich unter Angabe der geplanten Änderungen eingeladen worden ist. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden. Außerdem wird eine Fassung per E-Mail versendet.

§ VIII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jeder Beisitzer ist für konkrete Aufgabenbereiche zuständig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Vorstand in Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Vollmachten erteilen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung über Regeln der Vereinsarbeit beschließen, die nicht in dieser Satzung festgelegt sind.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts zu veranlassen sind, darf der Vorstand alleine beschließen.

§ IX. Auflösung, Fusion

1. Zur Auflösung oder der Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wird. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann in einer weiteren Mitgliederversammlung die Auflösung oder Fusion durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Roth mit der Auflage, dieses für die Förderung der Kunst im Landkreis unter besonderer Berücksichtigung dort ansässiger Künstler zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt neu gefasst am 29. Oktober 2019